

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>X/2023/173</b>
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und ÖPNV</b>	öffentlich	<b>29.11.2023</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>06.12.2023</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>07.12.2023</b>

Tagesordnungspunkt

**Vergabe von Verkehrsleistungen im Linienbündel Krummhörn/Aurich**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreis Aurich beabsichtigt, die Kreisbahn Aurich GmbH mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Verkehrsleistungen für das Linienbündel Krummhörn/Aurich im Wege der Direktvergabe bzw. Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu betrauen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Absicht zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Kreisbahn Aurich GmbH nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Fristen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Vorbereitung der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Kreisbahn Aurich GmbH vorzunehmen und den Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erarbeiten.

**Sach- und Rechtslage:**

1. Vorbemerkung

Der Landkreis Aurich ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Gebiet.

Als Aufgabenträger des ÖPNV obliegt es dem Kreis im Rahmen seiner freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe, im Interesse der Daseinsvorsorge für eine den öffentlichen Verkehrsinteressen angemessene Verkehrsbedienung zu sorgen. Zu seiner Gewährleistungsverantwortung gehört es insbesondere, Verkehrsleistungen bereitzustellen, die den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechen und dabei den Anforderungen an eine hohe Pünktlichkeit und Anschlussicherheit,



Fahrgastfreundlichkeit und Komfort sowie Zugänglichkeit hinsichtlich Fahrzeugen, Haltestellen und Information sowie Kundenservice, Barrierefreiheit und Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern zu entsprechen. Hierzu gehört die Sicherstellung der für die angemessene Verkehrsbedienung erforderlichen Verkehrsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007.

Durch die Vergabe eines ÖDA erreicht der Landkreis Aurich, dass die von ihm für erforderlich erachteten, aber eigenwirtschaftlich nicht möglichen Verkehrsleistungen zu den von ihm festgelegten Anforderungen erbracht werden. Im Gegenzug leistet der Landkreis Aurich die im ÖDA zu regelnden Ausgleichsleistungen. Der ÖDA bildet hierfür die aus beihilfenrechtlichen Gründen erforderliche Rechtsgrundlage. Die im Linienbündel Krummhörn / Aurich erbrachten Verkehrsleistungen werden derzeit eigenwirtschaftlich erbracht. Gem. Nahverkehrsplan 2020 ist vorgesehen die Leistungen zum 01.08.2024 neu zu vergeben. Eine entsprechende Vorabkennzeichnung liegt bereits vor.

Zwischenzeitlich hat sich eine zusätzliche Möglichkeit der Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel ergeben. Das Verkehrsunternehmen Kreisbahn Aurich GmbH, welches mehrheitlich im Besitz des Landkreises Aurich ist, wurde durch eine wesentliche Änderung der rechtlichen Grundlagen in der Lage versetzt, Verkehrsleistungen für den Landkreis Aurich direkt durchzuführen.

## 2. Maßgeblicher Rechtsrahmen

Die VO 1370/2007 regelt im Einzelnen die Bedingungen, unter denen zuständige Behörden (Aufgabenträger) private und öffentliche Verkehrsunternehmen im Interesse des Gemeinwohls mit der Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen betrauen und ihnen hierfür Ausgleichsleistungen und / oder Ausschließlichkeitsrechte gewähren können. Als „Regelinstrument“ hierfür sieht die VO 1370/2007 die Vergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) vor.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Aufgabenträger ÖDAs ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens im Wege der Direktvergabe erteilen. Wettbewerbsfreie Direktvergaben sind u.a. möglich an ein eigenes (kommunales) Verkehrsunternehmen, einen sog. internen Betreiber. Die Voraussetzungen für Direktvergaben an interne Betreiber sind in Art. 5 Abs. 1, 2 VO 1370/2007 geregelt. Zusätzlich sind die Vorgaben des § 108 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 GWB (Gesetz gg. Wettbewerbsbeschränkungen) zu beachten. Der Landkreis Aurich muss dabei insbesondere eine dienststellenähnliche Kontrolle über die Kreisbahn Aurich GmbH ausüben. Gesellschafter der Kreisbahn sind der Landkreis Aurich mit einem Anteil von rund 66,67 % sowie die Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) mit einem Anteil von rund 33,33 %. Die WEB wiederum ist eine Urenkelgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, die über die Deutsche Bahn AG und ihrer Tochtergesellschaft – der DB Regio AG – 100 % der Gesellschaftsanteile an der WEB hält. Entgegen dieser Verteilung der Gesellschaftsanteile war die Verteilung der Stimmenverhältnisse in der Gesellschafterversammlung bislang so geregelt, dass der Landkreis Aurich und die Weser-Ems Bus je 50% der Stimmrechte innehatten. Gemäß anwaltlicher Prüfung wurde durch einen entsprechenden Stimmrechtsverzicht der WEB sichergestellt, dass der Landkreis Aurich nunmehr die Kontrolle über die Kreisbahn Aurich erlangt hat. Die so ausgestaltete Kontrollausübung versetzt den Landkreis nunmehr in die Lage, die KREISBAHN AURICH GMBH gemäß den Voraussetzungen des § 108 GWB sowie des Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 unmittelbar mit Verkehrsleistungen zu beauftragen.

### 3. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA

Im Rahmen des beabsichtigten ÖDA soll die Kreisbahn Aurich GmbH mit der Verwaltung und Erbringung von Verkehrsleistungen betraut werden. Der ÖDA soll hierfür Anforderungen an Umfang, Art und Weise sowie Qualität der Verkehrsleistungen und weitere von der Kreisbahn Aurich GmbH zu erfüllende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen sollen in Umsetzung des beschlossenen Nahverkehrsplans ausgestaltet werden. Zum Ausgleich dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden der Kreisbahn Aurich GmbH finanzielle Ausgleichsleistungen gewährt.

Daran anknüpfend ist die Vergabe der in Rede stehenden Verkehrsleistungen als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz beabsichtigt. Die Vergabe als Gesamtleistung sichert den größtmöglichen Ausgleich zwischen ertragsstarken und ertragsschwachen Verkehren und bewirkt so die geringstmöglichen Ausgleichsleistungen durch den Landkreis Aurich.

Die reguläre Höchstlaufzeit eines ÖDA für Busverkehre beträgt gem. Art. 4 Abs. 3 VO 1370/2007 zehn Jahre. Der beabsichtigte ÖDA im Teilbündel soll zunächst bis zum 31.07.2028 vergeben werden, im Anschluss ist geplant das Gesamtbündel Städtedreieck u. Krummhörn ebenfalls an die Kreisbahn Aurich GmbH zu vergeben, um für den Kreis und die Kreisbahn Aurich GmbH möglichst langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten.

### 4. Weitere Schritte

Nach Art 7 Abs. 2 VO 1370/2007 muss die Absicht der Vergabe eines ÖDA unabhängig von der Vergabeart im Amtsblatt der Europäischen Union vorab bekannt gemacht werden. Erst mit Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser sog. Vorab bekanntmachung kann die eigentliche Vergabe erfolgen.

Die Verwaltung wird vorliegend damit beauftragt, die Direktvergabeabsicht des Landkreises Aurich unter Beachtung der vorgenannten Vorlaufzeit im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Diese Vorab bekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 hat auch genehmigungsrechtlich Bedeutung. Mit der Vorab bekanntmachung wird der Markt daraufhin abgefragt, ob ein Unternehmen bereit ist, den Verkehr eigenwirtschaftlich – d. h. ohne, dass öffentliche Ausgleichsleistungen auf Grundlage eines ÖDA – zu erbringen. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist grundsätzlich nur zulässig innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Vorab bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 6 PBefG). In der Vorab bekanntmachung sollen die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der diese Anforderungen nicht erfüllt, hat nach Maßgabe des geltenden PBefG keinen Erfolg. Nur wenn kein eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht oder wenn ein Antrag die in der Vorab bekanntmachung beschriebenen Anforderungen an den Verkehr nicht erfüllt, ist der Weg zur Vergabe eines ÖDA des Landkreises Aurich an die Kreisbahn Aurich GmbH frei. Der ÖDA kann der Kreisbahn Aurich GmbH in diesem Fall nach Ablauf der Jahresfrist ab Veröffentlichung der Vorab bekanntmachung erteilt werden.



Die Vorabkennzeichnung erfolgt erst, wenn die inhaltliche Ausgestaltung des ÖDA abgeschlossen ist. Dieses ist voraussichtlich Ende Januar 2024 der Fall.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  Betrag:	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>27.11.2023</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Smolinski</b>
---	--

